

Entwurf vom 09.05.2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universität und zur Aufhebung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Freiburg

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 412.0.1 | **431.0.1**
Aufgehoben: 433.1

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DICS-9 des Staatsrats vom 9. Mai 2023;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [431.0.1](#) (Gesetz über die Universität (UniG), vom 19.11.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Universität hat den Auftrag:

- b) *(unverändert) [FR: (geändert)]* bei den Studierenden, Forschenden und Lehrenden das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Menschen, der Gesellschaft und der Umwelt zu stärken, und

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Universität erfüllt diesen Auftrag wie folgt:

- d) *(geändert)* Sie trägt zur Weiterbildung bei.

- e) *(neu)* Sie sorgt für die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern und erbringt Dienstleistungen für sie.

Art. 9 Abs. 5 *(geändert)*

⁵ Die Universität verfügt im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Zielvereinbarung, in der ihre Verpflichtungen festgelegt sind, frei über das Globalbudget und das Budget. Sie kann vom Prinzip der Jährlichkeit und der Spezifikation des Budgets abweichen, soweit dies in dem vom Staatsrat genehmigten Finanzreglement vorgesehen ist.

Art. 10b Abs. 3 *(unverändert) [FR: (geändert)]*

³ Von Studierenden, die nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, können höhere Gebühren erhoben werden; internationale Verträge und interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 10c Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

¹ Erfindungen von Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gehören der Universität. Die Erfinderin oder der Erfinder erhält eine angemessene Entschädigung, wenn die Nutzung der Erfindung gewinnbringend ist.

² Die Anstellungsbedingungen halten fest, dass alle Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allfälligen Erfindungen an die Universität abgetreten werden.

³ Wenn die Universität innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Erfinderin oder der Erfinder das Gesuch eingereicht hat, darauf verzichtet, angemessene Massnahmen zur Verwertung der Forschungsergebnisse zu treffen, kann sie oder er verlangen, dass ihr oder ihm das geistige Eigentum oder die Verfügungsgewalt über die Rechte verliehen wird.

Art. 10c bis *(neu)*

Urheberrechte

¹ Die Universität ist Inhaberin der Urheberrechte an allen Werken, namentlich an Forschungsergebnissen, Kurs- und Prüfungsunterlagen und an Software, die von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausübung ihrer Tätigkeit im Dienste der Universität geschaffen werden.

² Vorbehalten sind Veröffentlichungen, bei denen das Urheberrecht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zusteht.

³ Die Universität kann ihre Urheberrechte abtreten, insbesondere an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, die oder der Kurs- oder Prüfungsunterlagen erstellt hat.

⁴ Besondere Bestimmungen, die von den Forschungsförderungsagenturen vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

⁵ Die Universität kann die Einzelheiten festlegen, insbesondere die Zahlung einer angemessenen Entschädigung an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter.

Art. 11b Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einen nach diesem Gesetz geschützten Titel trägt, ohne Inhaberin oder Inhaber des entsprechenden Grades zu sein, wird mit Busse bestraft.

Art. 11c Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Gegen Studierende oder Hörerinnen und Hörer, die gegen die Universitätsordnung verstossen, ergreift das Rektorat unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) (unverändert) [FR: (geändert)] Verwarnung;
- c) (unverändert) [FR: (geändert)] Verweis;

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Universitätsgemeinschaft umfasst:

- a) (geändert) die Professorinnen und Professoren;
- b) (geändert) die Lehrbeauftragten und die Privatdozentinnen und Privatdozenten;
- c) (geändert) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) (geändert) die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer;

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer sowie das administrative und technische Personal gehören von Rechts wegen zu der ihnen entsprechenden Körperschaft.

² Die Statuten der Universität regeln die Vertretung der Lehrbeauftragten und der Privatdozentinnen und Privatdozenten an den Versammlungen der Professorenschaft.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Vollamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität dürfen bezahlte oder zeitraubende Nebenbeschäftigungen nur mit einer schriftlichen Bewilligung des Rektorats und unter der Voraussetzung ausüben, dass dadurch ihre Tätigkeit an der Universität nicht beeinträchtigt wird.

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Sie leiten die Arbeiten von Studierenden sowie die Doktorarbeiten, nehmen die in den Reglementen vorgesehenen Prüfungen ab, kümmern sich um die Ausbildung ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beteiligen sich an den Weiterbildungsveranstaltungen und Dienstleistungen.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder der Professorenschaft und der ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihren Rücktritt nur auf das Ende eines Semesters mit einer auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde gerichteten Kündigung einreichen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Besondere Abmachungen bleiben vorbehalten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 19 (geändert)

2.2 Lehrbeauftragte und Privatdozentinnen und Privatdozenten

Art. 20 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (unverändert) [FR: (geändert)]

Lehrbeauftragte (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

¹ Die Lehrbeauftragten werden vom Rektorat auf Antrag der Fakultät angestellt.

² Sie erfüllen die Lehraufträge, die ihnen von den Fakultäten anvertraut werden. Sie können mit der Abnahme von Prüfungen betraut werden.

³ Auf Antrag der Fakultät kann das Rektorat Lehrbeauftragten, die über die wissenschaftlichen und didaktischen Qualitäten einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors verfügen, den Titel einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors verleihen.

⁴ Die Statuten der Universität legen die Kategorien der Lehrbeauftragten fest und bestimmen ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 21

Privatdozentinnen und Privatdozenten (Artikelüberschrift geändert)

Abschnittsüberschrift nach Art. 21 (geändert)

2.3 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Professorenschaft bei der Betreuung der Studierenden und in der Lehre; sie betreiben Forschung.

² Die Statuten der Universität legen die Kategorien der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest und bestimmen ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Antrag ihrer oder ihres zukünftigen Vorgesetzten und nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans vom Rektorat angestellt; sind sie für eine regelmässige Lehrtätigkeit vorgesehen, so muss der Antrag zudem von der Fakultät genehmigt werden.

Abschnittsüberschrift nach Art. 23 (geändert)

2.4 Studierende und Hörerinnen und Hörer

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (unverändert)
[FR: (geändert)]

¹ Zur Teilnahme am Unterricht der Universität sind die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer zugelassen, welche die im Reglement festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² Die Zulassung von Studierenden sowie von Hörerinnen und Hörern kann ausnahmsweise für bestimmte Lehrgebiete eingeschränkt werden, soweit:

- b) (unverändert) [FR: (geändert)] ab einer bestimmten Anzahl von Studierenden keine Gewähr mehr besteht, dass ein Studium, das an dieser Universität nicht abgeschlossen werden kann, an einer anderen schweizerischen Universität fortgesetzt werden kann.

³ Der Staatsrat kann eine solche Massnahme von Jahr zu Jahr treffen und das Vorgehen für die Auswahl unter den Studienanwärterinnen und -anwärtern unter Berücksichtigung der interuniversitären Koordination festlegen; in jedem Fall hört er die Universität an. Bei der Auswahl wird die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter zum Studium in den betreffenden Fächern berücksichtigt. Die Studienanwärterinnen und -anwärter können zur Entrichtung eines angemessenen Beitrags an die Kosten der Organisation und Durchführung der Selektionsmassnahme verpflichtet werden.

⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere was Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis betrifft. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 25a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Studienpläne müssen so ausgestaltet werden, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die in den Studienreglementen vorgesehen ist, abschliessen können.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ In den ständigen Kollegialorganen und Kommissionen, die in Anwendung dieses Gesetzes geschaffen werden, haben Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden das Recht, an den Sitzungen mit beschliessender oder beratender Stimme teilzunehmen.

² Dies gilt auch für Angehörige des administrativen und technischen Personals in Kommissionen, die sie betreffende Fragen behandeln.

Art. 29 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)]

Genehmigungen (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

¹ Der Genehmigung des Staatsrats bedürfen:

d) (geändert) die Wahl der Rektorin oder des Rektors.

² Der Genehmigung der Direktion bedürfen:

d) (unverändert) [FR: (geändert)] die Reglemente und die Studienpläne zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Art. 31 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

³ Die Universitätsgemeinschaft wird durch drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, eine Studentin oder einen Studenten und ein Mitglied des administrativen und technischen Personals vertreten; sie werden nach den in den Statuten der Universität festgelegten Modalitäten gewählt.

⁴ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann an den Sitzungen teilnehmen; sie oder er kann sich von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des für Universitätsfragen zuständigen Amtes begleiten oder vertreten lassen.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor nimmt an den Sitzungen teil; die Vizerektorinnen und Vizerektoren können ebenfalls daran teilnehmen.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Senat konstituiert sich selber. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; die Präsidentin oder der Präsident wird unter den vom Staat bezeichneten Mitgliedern und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unter den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsgemeinschaft gewählt.

² Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Der Senat setzt zur Vorbereitung der Beratungen ein Büro ein. Die Rektorin oder der Rektor nimmt an den Sitzungen des Büros teil.

Art. 33 Abs. 1

¹ Der Senat ist das oberste beschlussfassende Organ der Universität. Er hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- c) Gesetzgeberische Kompetenzen und Aufgaben:
 - 2. (unverändert) [FR: (geändert)] Er genehmigt die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten und der universitären Körperschaften.
- d) Wahlkompetenzen und -aufgaben:
 - 1. (geändert) Er wählt die Rektorin oder den Rektor auf Antrag der Plenarversammlung.
 - 2. (geändert) Er wählt die Vizerektorinnen und Vizerektoren auf Antrag der Rektorin oder des Rektors.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Dem Rektorat gehören die Rektorin oder der Rektor und zwei bis fünf Vizerektorinnen und Vizerektoren an. Die Statuten der Universität bestimmen die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren.

² In der Regel wird die Rektorin oder der Rektor aus der Professorschenschaft gewählt. Sie oder er wird für fünf Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Sie oder er wird von seinen Lehr- und Forschungsaufgaben vollständig oder teilweise befreit.

³ In der Regel werden die Vizerektorinnen und Vizerektoren aus der Professorschenschaft gewählt. Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Sie werden teilweise von ihren Lehr- und Forschungsaufgaben befreit.

Art. 35 Abs. 1

¹ Das Rektorat ist das leitende und vollziehende Organ der Universität. Es hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Strategische und qualitätsbezogene Kompetenzen und Aufgaben:
3. *(geändert)* Es bestätigt die Lehrprogramme und entscheidet in Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik der Universität und ihrem Entwicklungskonzept über die Schaffung, Aufhebung und Besetzung sämtlicher Stellen der Professorenschaft und der ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 36 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 4** *(geändert)*

Rektorat – Rektorin oder Rektor *(Artikelüberschrift geändert)*

¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet und präsidiert das Rektorat, sorgt für die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte.

² Sie oder er sorgt für einen guten Betrieb der Universität und ergreift alle dazu erforderlichen Massnahmen und Initiativen.

³ Sie oder er vertritt die Universität im Rahmen des Gesetzes und der Statuten und kann sich vertreten lassen.

⁴ Sie oder er leitet die zentrale Verwaltung der Universität.

Art. 37 Abs. 1 *(geändert)*

Rektorat – Vizerektorinnen und Vizerektoren *(Artikelüberschrift geändert)*

¹ Die Vizerektorinnen und Vizerektoren arbeiten mit der Rektorin oder dem Rektor zusammen für einen guten Betrieb der Universität.

Art. 38 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die zentrale Verwaltung ist rationell, effizient und transparent organisiert. Sie führt die Aufgaben aus, die ihr vom Rektorat, von der Rektorin oder vom Rektor oder von den von ihr oder ihm bezeichneten Personen übertragen werden.

Art. 39 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2**, **Abs. 3** *(geändert)*

¹ Die Plenarversammlung wird einberufen, um dem Senat einen Antrag für die Ernennung der Rektorin oder des Rektors zu stellen.

² Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Professorenschaft und aus den folgenden Personen, die von ihren jeweiligen Körperschaften nach den Verfahrensregeln der Statuten der Universität gewählt werden:

- a) *(geändert)* je Fakultät zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter des administrativen und technischen Personals;
- b) *(geändert)* fünf Vertreterinnen oder Vertreter des administrativen und technischen Personals, das in den zentralen Organen tätig ist.

³ Die Plenarversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Versammlung der Professorenschaft oder, wenn dies nicht möglich ist, von der ältesten Dekanin oder vom ältesten Dekan präsiert. Diese Person trifft die zur Einberufung der Plenarversammlung notwendigen Massnahmen.

Art. 44 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Jede Fakultät verfügt über einen Fakultätsrat und eine Dekanin oder einen Dekan.

Art. 45 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2**

¹ Der Fakultätsrat besteht aus den Mitgliedern der Professorenschaft oder deren Vertreterinnen und Vertretern und aus den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden; die Lehrbeauftragten, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die Vertreterinnen und Vertreter des administrativen und technischen Personals können eingeladen werden, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

² Der Fakultätsrat:

- c) (*geändert*) wählt die Dekanin oder den Dekan, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor; und

Art. 46 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Organisation – Dekanin oder Dekan (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät wird aus den Mitgliedern der Professorenschaft der Fakultät gewählt. Sie oder er wird für mindestens drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Die Rektorin oder der Rektor bestätigt die Wahl der Dekanin oder des Dekans. Diese oder dieser wird von ihren oder seinen Lehr- und Forschungsaufgaben vollständig oder teilweise befreit.

² Die Dekanin oder der Dekan ist das leitende und vollziehende Organ der Fakultät, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der zentralen Organe; bei Bedarf wird sie oder er durch einen Dekanatsrat und eine Fakultätsverwalterin oder einen Fakultätsverwalter unterstützt.

³ Die Dekanin oder der Dekan:

- a) (*geändert*) [FR: (*unverändert*)] präsiert und leitet den Fakultätsrat, sorgt für die Ausführung der Ratsbeschlüsse, trifft die Entscheide, die in ihre oder seine Zuständigkeit fallen, und erledigt die laufenden Geschäfte;
- b) (*geändert*) [FR: (*unverändert*)] vertritt die Fakultät im Rahmen des Gesetzes und der Statuten; sie oder er kann sich vertreten lassen;
- d) (*geändert*) [FR: (*unverändert*)] übt die anderen Befugnisse aus, die ihr oder ihm durch die Statuten und Reglemente übertragen werden.

Art. 46a Abs. 1 (geändert)

Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Rektorin oder der Rektor beruft regelmässig die Konferenz der Dekaninnen und Dekane ein.

Art. 47 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der zentralen Organe und der notwendigen Genehmigungen können die Fakultäten Lehr- und Forschungseinheiten wie Abteilungen, Departemente und Institute bilden, denen sie einen Teil ihrer Kompetenzen abtreten.

Art. 47b Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert) [FR: (unverändert)]

² Die Rekurskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, sechs Beisitzerinnen und Beisitzern und sechs Ersatzbeisitzerinnen und -beisitzern, die vom Grossen Rat auf Antrag des Justizrats gewählt werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden aus dem Kreis der Berufsrichterinnen und Berufsrichter im Sinne des Justizgesetzes gewählt; die übrigen Mitglieder der Kommission müssen im Besitz eines Lizentiats oder Masters sein. Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter müssen entweder im Besitz eines Anwaltpatentes oder eines Lizentiates oder Masters der Rechtswissenschaften sein und genügende praktische Kenntnisse zur Ausübung des Amtes nachweisen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Justizgesetzes über das Amt der Richterinnen oder des Richters sinngemäss für die Mitglieder der Kommission.

Art. 47d Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommission tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten mit vier von ihr oder ihm bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzern.

Art. 47e Abs. 2 (geändert)

² Es ist unentgeltlich; der unterliegenden Beschwerdeführerin oder dem unterliegenden Beschwerdeführer kann jedoch für das Verfahren vor der Rekurskommission eine Pauschalgebühr von höchstens 500 Franken auferlegt werden, wenn:

- a) (geändert) durch ihr oder sein Verschulden Mehrkosten entstanden sind;
- b) (geändert) [FR: (unverändert)] sie oder er mutwillig, missbräuchlich oder leichtfertig ein Verfahren eingeleitet hat;

Art. 50a (neu)

¹ Die Universität legt die für die Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung notwendigen internen Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (ASF 2023_000) fest.

Art. 50b (neu)

¹ Studierende, die ihre Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg begonnen haben, setzen ihre Ausbildung an der Universität fort.

² Die unter dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg getroffenen Entscheide sind nach den in dieser Gesetzgebung vorgesehenen Rechtsmitteln anfechtbar.

II.

Der Erlass SGF [412.0.1](#) (Gesetz über den Mittelschulunterricht (MSG), vom 11.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachmittelschulausbildung hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf eine höhere berufliche Fachausbildung oder auf ein Studium an einer Fachhochschule, an einer pädagogischen Hochschule oder auf den Studiengang für die Primarstufe an der Universität Freiburg vorzubereiten.

III.

Der Erlass SGF [433.1](#) (Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFG), vom 21.05.2015) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. September 2023 in Kraft, mit Ausnahme der Aufhebung des PHFG, der Artikel 2 Abs. 1 Bst. e und f, 34 Abs. 1 und 50b UniG und von Artikel 12 Abs. 1 MSG, deren Inkrafttreten vom Staatsrat zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird.

[Signaturen]